

3 Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

I Aufgabenbereich:

Tätigkeiten auf allen Gebieten der veterinärmedizinischen Bakteriologie und Mykologie unter Berücksichtigung der Zoonosen

II Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Bakteriologie und Mykologie oder eines überwiegend im bakteriologisch-mykologischen Bereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Mikrobiologie

4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Fleischhygiene“, „Immunologie“, „Lebensmittel“ und „Virologie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Immunologie“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Fleischhygiene“, „Lebensmittel“, „Milchhygiene“, „Parasitologie“, und „Pathologie“ sowie fachbezogene Tätigkeiten auf dem Gebiet der Biologie können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.2 und 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Taxonomie, Aufbau, Stoffwechsel, genetische Kodierung und Regulation von Virulenzfaktoren bei Bakterien und Pilzen

2 Wirkung der wesentlichen Bakterientoxine und Mykotoxine im Tierkörper

3 Grundlagen der Nährbodenbereitung und ihrer Qualitätssicherung

4 Grundlagen der direkten und indirekten bakteriologischen und mykologischen Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken unter Einbeziehung kultureller, mikroskopischer, molekularer und immunologischer Techniken sowie Grundlagen der Resistenzbestimmungen bei Bakterien und Pilzen

5 Epidemiologie, Pathogenese, Immunologie, Diagnostik und Bekämpfung (Therapie, Hygienemaßnahmen, Prophylaxe) von durch Bakterien und Pilzen einschließlich ihrer Toxine verursachten Erkrankungen bei Tieren,

insbesondere Zoonosen; besonders berücksichtigt werden sollen hierbei anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Krankheiten sowie Lebensmittelinfektions- und Intoxikationserreger

- 6 Mikrobiologische Methoden zum Nachweis von Infektionskrankheiten durch Bakterien und Pilze in Nutztierherden sowie zur systematischen Überwachung der Herdengesundheit (Herdendiagnostik)
- 7 Möglichkeiten und Grenzen der Infektionsprophylaxe (Impfstoffe, Desinfektionsmittel, Präbiotika, Probiotika, Resistenzmechanismen) und des Einsatzes antimikrobieller Wirkstoffe
- 8 Labordiagnostik, insbesondere Serologie und molekularbiologische Verfahren
- 9 Kenntnisse über die Durchführung von Tierversuchen sowie über Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz
- 10 Kenntnisse zur Laborstrukturierung, Laborsicherheit und Qualitätssicherung im Labor, insbesondere zu einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes, zur Verhütung von Laborinfektionen sowie zu Vorkehrungen, die die Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern unterbinden
- 11 Einschlägige Rechtsvorschriften (national und EU)

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Bakteriologisch und mykologisch tätige Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten und zugelassene vergleichbare Forschungsinstitute
- 2 Zugelassene bakteriologisch-mykologische Abteilungen von Veterinäruntersuchungsämtern und Tiergesundheitsdiensten
- 3 Andere zugelassene staatliche, kommunale und private Institute und Laboratorien
- 4 Zugelassene Einrichtungen der Industrie
- 5 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichem Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Bereits absolvierte Teile des Weiterbildungsganges „Mikrobiologie“ können auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem Weiterbildungsgang „Bakteriologie und Mykologie“ übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie angerechnet werden.
- 2 Inhaber der Gebietsbezeichnung „Mikrobiologie“ erhalten auf Antrag die Zulassung zur Fachtierarztprüfung im Gebiet „Bakteriologie und Mykologie“.
- 3 Anträge nach Abs. 1 und 2 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.